



Gebührenordnung der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (FIT)

in der gemäß FHK-Beschluss vom 11.06.2019 geänderten Fassung.

1. Studiengebühren und Verwaltungskostenbeiträge

➤ Studiengebühren für B.A.-Studiengänge:

Studiengebühren pro Semester	500,00 €
------------------------------	----------

Die Studiengebühren bei Ersteinschreibung sind **zum 15. September** fällig. In den Folgesemestern sind für eine fristgerechte Rückmeldung die Studiengebühren jeweils zum **31. Juli** für das Wintersemester und zum **31. Januar** für das Sommersemester fällig.

Die Einschreibung bzw. Rückmeldung ist nur nach Vorlage einer gültigen Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse ordnungsgemäß vollzogen. Erst nach Eingang der Studiengebühren kann die Bescheinigung nach § 9 BAföG ausgestellt werden.

Im Falle der Exmatrikulation im laufenden Semester werden die Studiengebühren und andere entrichtete Beiträge, Gebühren und Entgelte nur dann erstattet, wenn ein schriftlicher Antrag bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen eingegangen ist (§ 8.1 Immatrikulationsordnung). Für die bereits erfolgte Ausstellung eines Studierendenausweises wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 5,00 € erhoben. Ebenso ist der Preis für die einmal pro Semester von der Hochschule für Studienzwecke kostenlos zur Verfügung gestellte Kopierkarte (11,00 €) zu erstatten, wenn diese bereits ausgehändigt worden ist.

Antrag auf ein Urlaubssemester vor Semesterbeginn	kostenlos
---	-----------

Bei Beantragung eines Urlaubssemesters entfällt die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühren für das betreffende Semester. Der Antrag ist schriftlich bis zu Semesterbeginn - spätestens jedoch bis zum 15.11 für das jeweilige Wintersemester und bis zum 15.4 für das jeweilige Sommersemester - zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt jeweils für ein ganzes Semester.

Die Gewährung eines Urlaubssemesters für das bereits begonnene Semester ist nur unter den besonderen Bedingungen gemäß Punkt 4 der Beurlaubungsbestimmungen möglich:
 „Für das **erste Fachsemester** oder das laufende Semester ist eine Beurlaubung nur bei einem der folgenden Beurlaubungsgründe möglich: **Mutterschutz** und/oder **Elternzeit** oder **attestierter Erkrankung**.“ In diesem Fall werden die Studiengebühren beginnend mit dem Zeitpunkt der Bewilligung anteilig zurückerstattet. Dabei wird die Studiengebühr für jeden angefangenen Monat einbehalten.

➤ **Gebühren für Gasthörer/innen:**

Teilnahme nach Absprache an allen Lehrveranstaltungen	100 % der Studiengebühren	500,- €
Teilnahme nach Absprache an 9 bis 16 Semesterwochenstunden	50 % der Studiengebühren	250,- €
Teilnahme nach Absprache an bis zu 8 Semesterwochenstunden	25 % der Studiengebühren	125,- €

Die Gebühren für Gasthörer/innen werden jeweils zum Semesterbeginn zum 01.04. oder 01.10. fällig.

Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

Die Anmeldung als Gasthörer/in erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters und ist damit verbindlich. Eine Erstattung der Gebühren ist nicht möglich.

Für die im Kooperationsstudiengang „M.A. Intercultural Theology“ an der Georg-August-Universität Göttingen eingeschriebenen Studierenden werden keine Gasthörerengebühren erhoben.

➤ **Verwaltungskostenbeiträge:**

- **Säumnisgebühren**

Nicht fristgerechte Rückmeldung	20,00 €
---------------------------------	---------

Für eine nicht fristgerechte Rückmeldung werden Säumnisgebühren erhoben. Eine Rückmeldung nach Semesterbeginn (01.04. oder 01.10.) ist nicht möglich.

Sollten die im Rahmen der Rückmeldung fälligen Studiengebühren für das folgende Semester einschließlich der Säumnisgebühren nicht spätestens am 30.09. bzw. 31.03. auf dem Konto der FIT eingegangen sein, erfolgt zwangsläufig die Exmatrikulation.

Antrag auf ein Urlaubssemester nach Semesterbeginn	20,00 €
--	---------

Geht ein Antrag auf Urlaub nach Semesterbeginn (01.10. bzw. 01.04.) ein, wird dafür ein Verwaltungsbeitrag von 20,00 EUR erhoben.

- **Studiengangsbezogene Bescheinigungen und Zeugnisse**

Erstausstellung Studierendenausweis	kostenlos
-------------------------------------	-----------

Erstausstellung von Leistungsscheinen	kostenlos
---------------------------------------	-----------

Leistungsscheine werden auf Deutsch oder auf Wunsch auf Englisch ausgestellt. Wurde bereits ein Leistungsschein ausgestellt und ein weiterer in der anderen Sprache gewünscht, gilt dieses als Zweitausstellung.

Erstausstellungen von Studienbescheinigungen für Krankenkasse, BAFöG, Exmatrikulation etc.	kostenlos
--	-----------

Erstausstellung B.A.-Zeugnis und Diploma-Supplement (deutsch und englisch)	kostenlos
--	-----------

- **Zweitausstellungen von studiengangsbezogenen Bescheinigungen und Zeugnissen**

Zweitausstellung des Studierendenausweises bei Verlust	5,00 €
--	--------

Zweitausstellung eines Leistungsscheines	10,00 €
--	---------

Leistungsscheine werden auf Deutsch oder auf Wunsch auf Englisch ausgestellt. Wurde bereits ein Leistungsschein ausgestellt und ein weiterer in der anderen Sprache gewünscht, gilt dieses als Zweitausstellung.

Zweitausstellung einer Exmatrikulationsbescheinigung / Studienzeitbescheinigung z.B. für Rentenversicherung etc.	10,00 €
--	---------

Zweitausstellung eines B.A.-Zeugnisses oder Diploma-Supplements - je Dokument	25,00 €
--	---------

- **Andere Bescheinigungen**

Gesonderte Bestätigung von Prüfungs- und Studienleistungen	10,00 €
- mit genauer Auflistung der Lehr/Prüfgebiete	20,00 €

Sonstige Bescheinigungen	10,00 €
--------------------------	---------

Die Kosten für Zweitausstellungen und Bescheinigungen sind im Voraus bzw. bei Erhalt unmittelbar zu bezahlen. Die Dokumente werden erst nach Geldeingang ausgehändigt.

Zahlungsverzug/Mahnverfahren

Kostenpauschale pro Mahnung	2,50 €
-----------------------------	--------

Da für Zahlungen in der Regel feste Termine vereinbart sind, geraten Studierende bei Nichtzahlung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB sofort in Zahlungsverzug. Jeder Zahlungsverzug hat die Erhebung von Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zur Folge.

In Hinblick auf ausstehende Beträge von Studierenden wird ein standardisiertes Mahnverfahren durchgeführt. Nach 4 Wochen Zahlungsverzug erfolgt eine Zahlungserinnerung/Mahnung durch die FIT, nach 6 Wochen eine 2. Mahnung. Sollten beide Mahnungen keinen Erfolg haben, entscheidet die FIT über das weitere Vorgehen, wie ggfs. über

die Exmatrikulation oder die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale von 2,50 EUR als Verzugsschaden geltend gemacht.

Die Fristen für die Mahnungen sind in den betreffenden Verträgen aufgeführt.

Sollten ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, weil z.B. eine beantragte BAföG-Förderung zu Studienbeginn nicht sogleich ausgezahlt wird, müssen sie entweder beim Geschäftsführer oder dem Prorektorat Verwaltung einen offiziellen Stundungsantrag stellen.

Mit der Beantragung der Stundung müssen die Studierenden sogleich einen detaillierten Plan vorlegen, wie sie beabsichtigen, ihre Schulden zu tilgen.

2. Überprüfung der Studiengebühren und Verwaltungskostenbeiträge

Die FIT Hermannsburg behält sich vor, die Studiengebühren und die Verwaltungskostenbeiträge jährlich zum Beginn des Wintersemesters zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Die angepassten Gebührensätze werden, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, auch für bereits bestehende Verträge verbindlich.

Die FIT Hermannsburg behält sich vor, nach Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung weitere Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge oder Entgelte zu erheben, die dann Teil der Gebührenordnung werden.

Die Gebührenordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Hermannsburg, den 18.06.2019

Der Rektor

Anlagen:

Auszug aus der Immatrikulationsordnung:

§ 8 Exmatrikulation

- (1) ¹Studierende sind auf ihren Antrag mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Termin des laufenden Semesters zu exmatrikulieren. ²Entrichtete Beiträge, Gebühren und Entgelte werden erstattet, wenn der Antrag bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen gestellt wird.
- (2) Studierende sind zum Ablauf des jeweiligen Semesters zu exmatrikulieren, wenn keine Immatrikulation in einem weiteren Studiengang oder -programm besteht und
 - die Immatrikulation durch arglistige Täuschung; Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
 - eine Abschlussprüfung bestanden wurde und kein berechtigtes Interesse am Fortbestand der Immatrikulation nachgewiesen ist,
 - die Bescheinigung einer Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung hiervon nicht innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt wird.
- (3) ¹Studierende sind mit Wirkung des letzten Tages des letzten Semesters zu exmatrikulieren, zu dem sie sich ordnungsgemäß zurückgemeldet haben, wenn trotz Mahnung und Fristsetzung unter Androhung der Exmatrikulation Beiträge, Gebühren und Entgelte nicht entrichtet werden. ²Für die Mahnung wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- (4) Studierende können zum Ende des jeweiligen Semesters exmatrikuliert werden, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Immatrikulation gerechtfertigt hätten, insbesondere mit der Immatrikulation verbundene Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- (5) Die Exmatrikulation wird durch Aushändigung oder förmliche Zustellung der Exmatrikulationsbescheinigung vollzogen.

§ 9 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können im Rahmen des Studiums ab dem zweiten Fachsemester für bis zu vier Semester beurlaubt werden. ²Das Weitere regelt die Beurlaubungsordnung der Hochschule.
- (2) ¹Der Antrag ist schriftlich für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 15.11., für das jeweilige Sommersemester spätestens bis zum 15.4. zu stellen. ²Die Beurlaubung erfolgt jeweils für ein ganzes Semester.
- (3) ¹Beurlaubte Studierende haben alle Rechte eines Hochschulmitglieds. ²Studien- und Prüfungsleistungen können während einer Beurlaubung nicht abgelegt werden; vor Antragstellung bereits erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

Auszug aus den Beurlaubungsbestimmungen:

4. Für das **erste Fachsemester** oder das laufende Semester ist eine Beurlaubung nur bei einem der folgenden Beurlaubungsgründe möglich: **Mutterschutz** und/oder **Elternzeit** oder **attestierter Erkrankung**.